

Merke:

Das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, das gemeinsame Wirken bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und die wachsende politisch-moralische Reife fördern zunehmend die Herausbildung der neuen, sozialistischen Einstellung der Bürger zur Gesellschaft, zu ihrem Staat und seinem Recht. Damit wird die freiwillige und bewußte Einhaltung des sozialistischen Rechts, der Regeln des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft für die überwiegende Mehrzahl der Bürger immer stärker zur festen Gewohnheit.

Trotzdem ist noch immer die Zwanganwendung gegenüber solchen Bürgern notwendig, die die Normen des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft grundsätzlich mißachten und vorwiegend die öffentliche Ordnung stören bzw. die aus feindlicher Einstellung heraus die sozialistische Ordnung angreifen.

Bei Vorrang der Überzeugung ist die Anwendung staatlichen Zwangs gegenüber solchen Personen zutiefst humanistisch und liegt im Interesse aller friedliebenden Bürger. Es ist daher eine ständige, verfassungsrechtlich fixierte Aufgabe aller gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte, durch Gewährleistung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit, durch die verstärkte Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, durch die wirksame Erziehung von Rechtsverletzern und die Aufdeckung und Überwindung der Rückständigkeit im Denken und Handeln der Menschen zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger vor verbrecherischen Handlungen und jeglichen Verletzungen ihrer Interessen und Rechte beizutragen.

Die Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren und der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist deshalb als durchgängiges Prinzip in den entsprechenden Rechtsvorschriften fixiert. Die betreffenden staatlichen Organe haben dazu die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Vergleiche:

Artikel 86 bis 104 Verfassung der DDR

Artikel 1 bis 6 StGB

§§ 1 bis 19 und 338 StPO

§§ 1, 2, 5 und 30 StVG

§ 1 WEG